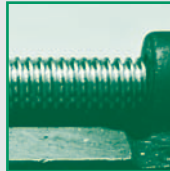
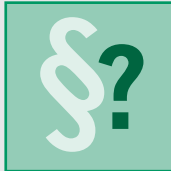


Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Technischer Verbraucherschutz

Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten

Hinweise für Hersteller, Importeure und Händler



Freistaat Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit



Freistaat Thüringen

Thüringer Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Soziales



Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes beim Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten	2
Wer ist Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler?	3
Was sind „Produkte“ im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes?	4
Technische Arbeitsmittel	5
Verbraucherprodukte	6
Wann sind Produkte „verwendungsfertig“?	7
Ausstellen und Inverkehrbringen	8
Ausstellen	8
Inverkehrbringen	9
Inverkehrbringen von Produkten, die unter eine Verordnung zum GPSG fallen - harmonisierter Bereich -	10
Inverkehrbringen von Produkten, die nicht unter eine Verordnung zum GPSG fallen - nichtharmonisierter Bereich -	12
Was beim Inverkehrbringen von Produkten sonst noch zu beachten ist	13
Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, Informationspflichten	14
CE-Kennzeichnung	16
GS-Kennzeichnung	17
Wo können Auskünfte eingeholt werden?	18
Informationen zum Arbeitsschutz aus dem Internet	18



Anwendungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes beim Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die ihm nach § 3 nachgeordneten Verordnungen gelten für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, soweit dies selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt [§ 1 Abs. 1; ⇒ *Leitlinie 1/1*]. Bei der Verwendung von Produkten sind weitere Rechtsvorschriften zu beachten, wie z. B.: Arbeitsschutzgesetz, Betriebs-sicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung.

gültig für
Massenprodukte
Einzelanfertigungen
etc., auch
Gebrauchsgüter

Das GPSG ist unabhängig davon anzuwenden, ob es sich bei den Produkten um Massenprodukte, Einzelanfertigungen, Produkte für wissenschaftliche Zwecke oder Prototypen handelt.

Das GPSG erfasst auch das Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten. Jeder gewerbliche Gebrauchsgüterhandel unterliegt somit dem GPSG.

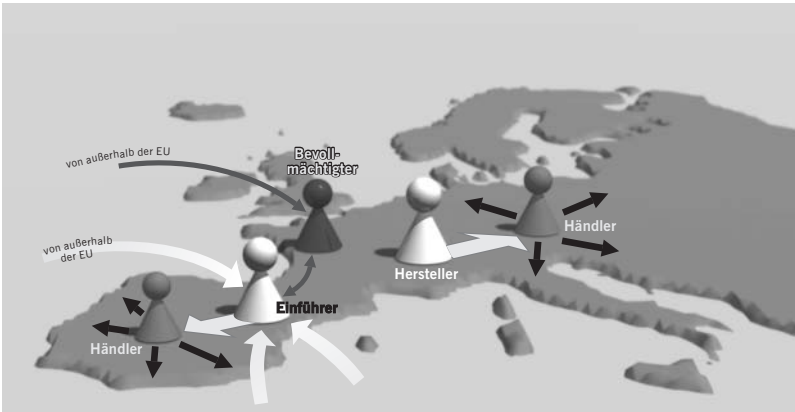
Nicht unter die Regelungen des GPSG fallen

- die rein private Weitergabe eines Produkts (einschließlich des privaten gelegentlichen Verkaufs von Produkten auf Flohmärkten oder über das Internet),
- Antiquitäten,
- Produkte, die vor ihrer Verwendung erst instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, sofern der Inverkehrbringer denjenigen, dem sie überlassen werden, darüber ausreichend unterrichtet,
- Produkte, die der Bauart nach ausschließlich für militärische Zwecke konzipiert sind,
- Produkte, an die in anderen, produktbezogenen Spezialgesetzen Anforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit gestellt werden, die den Vorschriften des GPSG entsprechen oder darüber hinaus gehen, wie z. B. dem Medizinproduktegesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Straßenverkehrsgesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Chemikaliengesetz, dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz oder dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen [⇒ *Leitlinie 1/2*].



gilt nicht für
private Weitergabe,
unfertige Produkte,
Produkte mit
Anforderungen aus
Spezialgesetzen

Wer ist ... Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler?



Hersteller ist derjenige, der ein Produkt

- herstellt,
- wieder aufarbeitet,
- wesentlich verändert oder
- mit seinem Namen/Markenzeichen versieht und sich so als Hersteller ausgibt.

[§ 2 Abs. 10]

Bevollmächtigter ist eine vom Hersteller ernannte Person, die dazu ermächtigt wurde, im Namen des Herstellers zu handeln. [§ 2 Abs. 11]

Einführer ist jede im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassene Person, die ein Produkt aus einem Drittland in den EWR einführt. [§ 2 Abs. 12]

Händler ist jede Person, die geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist. [§ 2 Abs. 13]

Die Stellung einer Person ergibt sich aus ihrer Beziehung zu dem jeweiligen Produkt. So ist es z. B. möglich, dass ein Händler auch Einführer ist, sofern er selbst Waren aus einem Drittland in den EWR einführt. Ein Vermieter ist in der Regel ein Händler, sofern er nicht selbst z. B. Produkte wieder aufarbeitet (dann wäre er bezüglich dieser Produkte Hersteller) oder in den EWR einführt (Einführer) [⇒ *Leitlinie 2/2*].

Hersteller

Bevollmächtigter

Einführer

Händler



Was sind „Produkte“ im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes?

Definition

Produkte im Sinne des GPSG sind:

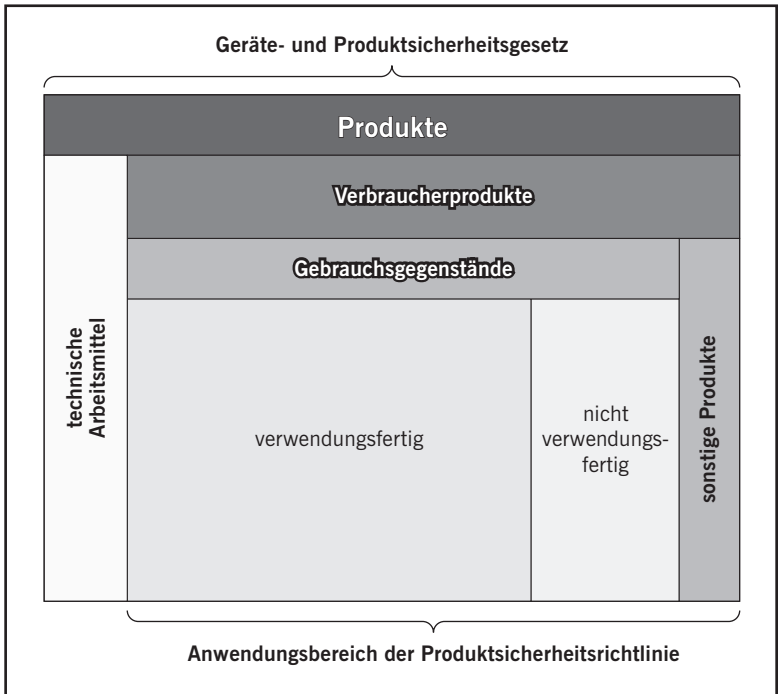
- **technische Arbeitsmittel** und
- **Verbraucherprodukte.**

In der folgenden, der amtlichen Begründung zum GPSG entnommenen Grafik ist der Zusammenhang anschaulich dargestellt.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz *

Produktbereiche gemäß amtlicher Begründung

Anwendungsbereich
Geräte- und
Produktsicherheitsgesetz



* Quelle: amtliche Begründung zum GPSG



Technische Arbeitsmittel sind

- verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwendet werden,
- Zubehörteile für verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen (z. B. Bohrkronen für Erdbohrer, Fräsköpfe, Erodiererelektroden, Werkzeugaufsätze für Roboteranlagen),
- Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer verwendungsfertigen Arbeitseinrichtung sind, aber für solche bestimmt sind,
- Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer nach § 3 GPSG erlassenen Rechtsverordnung erfasst sind (z. B. Ausrüstungen im Sinne der Maschinenrichtlinie, Sicherheitsbauteile).



Arbeitseinrichtungen
Zubehör
Schutzausrüstung
Sicherheitsteile



Verbraucherprodukte

[§ 2 Abs. 3]

Arbeitseinrichtungen
und Gebrauchs-
gegenstände, die
für Verbraucher
bestimmt bzw. von
Verbrauchern
genutzt werden
können

Verbraucherprodukte
sind privat nutzbare
Gegenstände
Technik, Stoffe,
Bauprodukte
etc.

Verbraucherprodukte sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Damit sind auch alle Produkte zu den Verbraucherprodukten zu rechnen, die ursprünglich für eine gewerbliche Nutzung entwickelt wurden, von denen aber anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Verwendbarkeit im privaten Bereich auch dort zum Einsatz kommen (z. B. Baumaschinen, die zur privaten Nutzung verliehen werden, „Profi“-Handbohrmaschinen). Diese Produkte werden Migrationsprodukte genannt.

Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden (z. B. installierte Heizkörper, vom Verbraucher selbständig benutzte Aufzüge in Kaufhäusern, Solarbänke in Sonnenstudios). Keine Verbraucherprodukte sind dagegen von Beschäftigten bediente Arbeitsmittel, in denen Verbraucher fortbewegt werden (z. B. öffentliche Verkehrsmittel).

Verbraucherprodukt kann also alles sein, was aus einem Herstellungsprozess hervorgeht und einer privaten Nutzung zugänglich ist. Die Palette reicht von technischen Gegenständen bis hin zu Stoffen und Bauprodukten.

Beispiele für **Gebrauchsgegenstände**:

Spielzeuge, Haushaltsgeräte, Heimwerker-, Hobby- oder Sportartikel, Boote, Textilien, Kleidung, Möbel, Leuchten, Bücher, Software*

Sonstige Produkte sind Produkte, die verbraucht werden, d. h. chemische Stoffe und Stoffe ohne Sacheigenschaft (z. B. Elektroenergie), sofern diese nicht vollständig von Spezialgesetzen erfasst werden und damit aus dem Geltungsbereich des GPSG heraus fallen [→ Seite 2 letzter Satz].

* Vgl. Geiß/Doll Kommentar zum GPSG, Rn 21



Wann sind Produkte „verwendungsfertig“?

[§ 2 Abs. 4]

Verwendungsfertig sind Gebrauchsgegenstände und verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen.

Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen und Gebrauchsgegenstände auch, wenn

- alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, von derselben Person in den Verkehr gebracht werden (z. B. Turmdrehkran, Bausatz, IKEA-Schrank),
- sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen (z. B. Verankerung der Werkzeugmaschine, Installation des Gasherdes) oder
- sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden (z. B. Leuchte ohne Leuchtmittel, Wecker ohne Batterie, Bohrmaschine ohne Bohrer).



unmittelbar
verwendbar

verwendbar
nach Anschluss

verwendbar mit
Standardzubehör

Bausatz

Ausstellen und Inverkehrbringen



Ausstellen

[§ 2 Abs. 9, § 4 Abs. 5]

ausgestellte
Produkte
müssen
Sicherheits-
anforderungen
erfüllen –
sonst deutlich
kennzeichnen!

Ausstellen ist das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung.

Produkte, die ausgestellt werden, sollten die Sicherheitsanforderungen des GPSG erfüllen. Ein Produkt darf jedoch auch ausgestellt werden, wenn es die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit sowie sonstige Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen, die in europäischen Binnenmarkttrichtlinien und nationalen Vorschriften gestellt werden (z. B. CE-Kennzeichnung, Bedienungsanleitung), nicht erfüllt.

Dazu muss auf einem sichtbaren Schild deutlich darauf hingewiesen werden, dass

- das Produkt nicht die Sicherheitsanforderungen des GPSG erfüllt und
- erst erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen hergestellt ist.

Vorführung nur,
wenn risikomin-
dernde Maßnahmen
zum Personenschutz
getroffen werden

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Messebesucher können ggf. Risiken, die betriebsbedingt sind, nicht einschätzen. Daher kann es auch bei Produkten, die dem GPSG entsprechen, erforderlich sein, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (z. B. zusätzliche Absperrungen).



Inverkehrbringen

[§ 2 Abs. 8, ⇒ Leitlinie 2/1]



Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.


Jedes Inverkehrbringen bedeutet die Übertragung der Verfügungsgewalt an einen anderen.

Es muss kein Eigentumswechsel stattfinden. Auch die Vermietung und das Leasing gelten als Inverkehrbringen.

Das Überlassen kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Auch das unentgeltliche Überlassen von z. B. Werbegeschenken ist ein Inverkehrbringen.

Kein Inverkehrbringen im Sinne des GPSG ist:

- die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer zur Verwendung bei der Arbeit und
- die Überlassung von Produkten zur Benutzung an Ort und Stelle (z. B. Geräte im Fitnessstudio / Schwimmbad / Solarium, Fahrkartenautomaten, Spielplatzgeräte).

In Verkehr gebracht werden dürfen nur Produkte, die sicher sind. 

Um dies zu beurteilen, muss unterschieden werden in:

- Produkte, die unter eine Verordnung nach § 3 GPSG fallen und
- Produkte, die nicht unter eine dieser Verordnungen fallen.

**Überlassen
an Andere**

**Übertragung der
Verfügungsgewalt**

**Nur sichere
Produkte in
Verkehr bringen!**

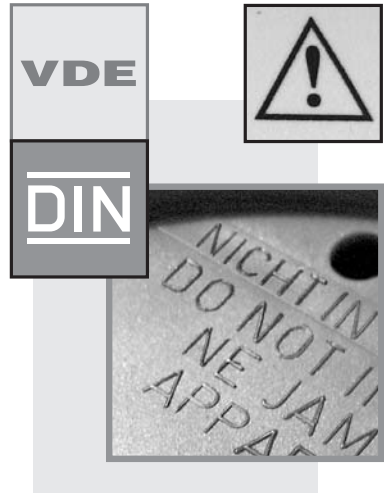


Inverkehrbringen von Produkten, die unter eine Verordnung zum GPSG fallen - harmonisierter Bereich -

[§ 4 Abs. 1]

Ein Produkt, welches von einer Verordnung nach § 3 GPSG erfasst wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn:

- es den in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen an
 - Sicherheit und Gesundheit und
 - den sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und
- die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in diesen Verordnungen aufgeführte Rechtsgüter bei
 - bestimmungsgemäßer Verwendung oder
 - vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden.



Produkt muss
den Anforderungen
der Verordnung
entsprechen;

ungefährdete
Anwendung
sicherstellen

Technische und
kennzeichnende
Maßnahmen
treffen,
Betriebsanleitung
bereitstellen!

Die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit umfassen sowohl technische Maßnahmen als auch Sicherheits-Kennzeichnungen auf dem Produkt und die Bereitstellung einer Betriebsanleitung. Unter den sonstigen Voraussetzungen sind die formalen Anforderungen, wie die Hersteller- und Produktkennzeichnung, die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung sowie Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten zu verstehen.

Entspricht eine Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, wird bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt. Verzeichnisse der harmonisierten Normen sind unter www.baua.de → „Geräte- und Produktsicherheit“ zu finden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein Produkt diesen Anforderungen entspricht, ist der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens in den europäischen Wirtschaftsraum.



Verordnungen nach § 3 Abs. 1 GPSGV		Umgesetzte europäische Richtlinie
1. GPSGV	Niederspannungsverordnung	73/23/EWG
2. GPSGV	Spielzeugverordnung	88/378/EWG
6. GPSGV	Verordnung über einfache Druckbehälter	87/404/EWG
7. GPSGV	Gasverbrauchseinrichtungs- Verordnung	90/396/EWG
8. GPSGV	Verordnung über persönliche Schutzausrüstung	89/686/EWG
9. GPSGV	Maschinenverordnung	98/37/EG
10. GPSGV	Sportbootverordnung	94/25/EG
11. GPSGV	Explosionsschutzverordnung	94/9/EG
12. GPSGV	Aufzugsverordnung	95/16/EG
13. GPSGV	Aerosolpackungsverordnung	75/324/EWG
14. GPSGV	Druckgeräteverordnung	97/23/EG
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärm- schutzverordnung	2000/14/EG
OrtsDruckV	Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte	99/36/EG
FeuerzeugV	Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge	Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2006



Inverkehrbringen von Produkten, die nicht unter eine Verordnung zum GPSG fallen - nichtharmonisierter Bereich -

[§ 4 Abs. 2]

Nicht unter eine Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG fallen:

- gebrauchte Produkte (außer, sie werden erstmalig in den EWR eingeführt oder sie wurden aufgearbeitet oder wesentlich verändert) und
- Produkte, für die es keine durch das GPSG umgesetzte Binnenmarkt-richtlinien gibt.

Produkte dürfen
Sicherheit und
Gesundheit
von Verwendern
oder Dritten
nicht gefährden

Ein Produkt, das nicht von einer Verordnung nach § 3 GPSG erfasst wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten:

- bei bestimmungsgemäßer Benutzung oder
- vorhersehbarer Fehlanwendung [⇒ *Leitlinie 4/8*]

nicht gefährdet werden.

Es ist eine Sicherheitsbeurteilung vorzunehmen, die insbesondere berücksichtigt:

Umfassende
und gründliche
Sicherheits-
beurteilung
vornehmen!

1. die Eigenschaften des Produkts, seine Zusammensetzung, die Verpackung, die Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkung des Produkts auf andere Produkte, soweit eine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
3. die Darbietung des Produkts, seine Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind, als andere (u. a. Kinder, ältere Menschen, Behinderte).

Der Sicherheitsbeurteilung können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden. Wurden diese vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht, wird bei einem entsprechend dieser Norm oder sonstigen Spezifikation hergestelltem Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt. [⇒ *auch Leitlinie 4/2*]



Maßgeblich für die Beurteilung, ob diesen Anforderungen entsprochen wird, ist:

1. für ein technisches Arbeitsmittel die Rechtslage zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland (Bestandsschutz).
2. für ein Verbraucherprodukt die Rechtslage zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens. [§ 4 Abs. 3, ⇨ Leitlinie 4/1]

[⇨ Leitlinie 4/7]

Was beim Inverkehrbringen von Produkten sonst noch zu beachten ist

[§ 4 Abs. 5]

Sofern Verordnungen nach § 3 Abs. 1 GPSG keine anderen Regelungen enthalten, sind die folgenden Maßgaben zu erfüllen:

1. Wenn Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes gewährleistet werden kann, muss darauf beim Inverkehrbringen ausreichend hingewiesen werden. → z. B. **Montageanleitung** oder **Installationsanleitung**



ausreichend
Sicherheitshinweise
und Vorsichts-
maßnahmen
deklarieren

2. Wenn Sicherheit und Gesundheit erst durch die Beachtung bestimmter Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes gewährleistet werden kann, muss eine **Gebrauchsanleitung** in deutscher Sprache mitgeliefert werden [⇨ Leitlinie 4/5].

Eine Gebrauchsanleitung ist auch beim Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten beizufügen (z. B. bei Gebrauchtwarenhandel, Vermietung).



Wenn Gefahren
bei Verwendung
nicht so offensichtlich,
dann unbedingt
Gebrauchsanleitung
liefern



Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, Informationspflichten [§ 5]

Verwender muss erforderliche Informationen und Gefahrenhinweise erhalten

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils sicherzustellen, dass der Verwender die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefahren, die von dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann.

Herstellerekenzeichnung

Auf Verbraucherprodukten oder deren Verpackung sind der Name des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Einführers sowie deren Adressen anzubringen. [⇒ Leitlinie 5/1]

Produktkennzeichnung

Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer haben Verbraucherprodukte so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig identifiziert werden können (z. B. durch Typbezeichnungen, Seriennummern etc.). [⇒ Leitlinie 5/5]

Verbraucherwarnung/Rückruf

Durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen (z. B. ein Risikomanagement) müssen der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer sicherstellen, dass zur Vermeidung von Gefahren durch Verbraucherprodukte geeignete Maßnahmen bis hin zu Rücknahme, angemessener und wirksamer Warnung oder Rückruf veranlasst werden können.

Behördeninformation

Gehen von einem Produkt Gefahren für Leben und Gesundheit aus, müssen durch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden informiert werden.

Hersteller/Einführer und Produkt eindeutig identifizierbar



Behörden über mangelhafte Produkte informieren!

Die Information an die Behörden hat mindestens zu umfassen:

- die für eine genaue Identifikation des Produkts erforderlichen Angaben,
- eine umfassende Beschreibung der vom Produkt ausgehenden Gefahr,
- alle verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können und
- die Darlegung aller Maßnahmen, die zur Abwendung der Gefahr bereits selbst getroffen wurden.

Marktbeobachtung

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben bei in den Verkehr gebrachten Verbraucherprodukten eine angemessene Marktbeobachtung zu organisieren. Dazu haben sie in Abhängigkeit vom Grad der vom jeweiligen Produkt ausgehenden Gefahr und der Möglichkeit der Gefahrenabwehr die erforderlichen Stichproben durchzuführen (Produktbeobachtung), Beschwerden zu prüfen und bei Erfordernis ein Beschwerdebuch zu führen. Sie haben auch die Händler über die von einem Verbraucherprodukt ausgehenden Gefahren und die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten. [⇒ *Leitlinie 5/6*]

Stichproben durchführen, Beschwerden analysieren

Händler haben ebenfalls dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte in den Verkehr gebracht werden.

Händlerpflichten

Verbraucherprodukte, von denen ein Händler weiß oder nach ihm vorliegenden Informationen oder aus seiner Erfahrung annehmen muss, dass sie unsicher sind, darf er nicht mehr in den Verkehr bringen.

Liegen ihm Anhaltspunkte vor, dass ein Produkt unsicher ist, so muss auch der Händler seinerseits unverzüglich die zuständigen Behörden unterrichten.

Als ein sehr nützliches Hilfsmittel zur Unterstützung von Unternehmen beim Schutz von Verbrauchern vor unsicheren Produkten kann der ***Leitfaden für die Durchführung von Korrekturmaßnahmen einschließlich Rückruf*** empfohlen werden.

Leitfaden verfügbar

Der Text steht im Internet u. a. auf folgender Website zur Verfügung:

- **Europäische Kommission**

http://ec.europa.eu/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf



CE-Kennzeichnung

(CE = Communautés Européennes = Europäische Gemeinschaften)

[§ 6]

Stellen europäische Richtlinien Anforderungen an ein Produkt und wird in diesen Richtlinien die Anbringung eines CE-Kennzeichens verlangt, darf dieses Produkt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem CE-Zeichen versehen ist.

Selbsterklärung des Herstellers

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller in eigener Verantwortung, dass sein Produkt alle grundlegenden Sicherheitsanforderungen der zutreffenden EG-Richtlinien erfüllt und dass das in den Richtlinien vorgesehene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Für ausgewählte Produkte wird die Einbeziehung einer benannten Stelle (notified body) im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens durch die Richtlinien gefordert. Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Anstelle des Herstellers kann auch sein Bevollmächtigter handeln.

CE-Zeichen ist Verwaltungs- und Sicherheits- zeichen

Das CE-Zeichen ist *kein Gütesiegel oder Qualitätszeichen*, sondern ein Verwaltungs- und Sicherheitszeichen. Es ist für die Überwachungsbehörden innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes der Nachweis der „Richtlinienkonformität“ des Produktes und somit Voraussetzung für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums oder die Einfuhr aus Drittstaaten sowie für das ungehinderte Inverkehrbringen.

Verbot ähnlicher Kennzeichen

Zusätzlich zu dem CE-Zeichen dürfen andere Zeichen nur angebracht werden, wenn sie nicht zu einer Irreführung hinsichtlich der Bedeutung und Gestalt des CE-Zeichens führen und die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Zeichens nicht beeinträchtigen.



Mindestgröße beachten!

Wenn nicht vorgeschrieben: CE-Kennzeichnung verboten!

Produkte, für die die CE-Kennzeichnung nicht durch mindestens eine EG-Richtlinie vorgeschrieben ist, dürfen nicht mit dieser versehen werden (CE-Kennzeichnungsmissbrauch!).

Informationen zur CE-Kennzeichnung sind zu finden unter:

- Liste der europäischen Richtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/direktives/table1.htm>
- Informationen zur technischen Harmonisierung in den Europäischen Gemeinschaften: <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/s06011.htm>

Hinweise zu den benannten Stellen sind zu finden unter:

- <http://www.zls-muenchen.de> → Akkreditierte Stellen



GS-Kennzeichnung

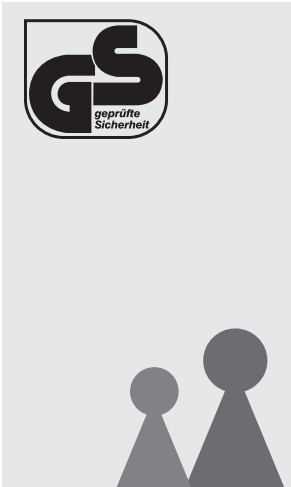
(GS = Geprüfte Sicherheit)

[§ 7]

freiwillige
Zertifizierung

Anbringen erst
nach Zuerkennung
durch eine
GS-Stelle

Hersteller-
kennzeichnung



Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz lässt die freiwillige Verwendung des GS-Zeichens zu. Das GS-Zeichen ist ein ausschließlich nationales Prüfzeichen für technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände, die vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfasst werden (deutsches Sicherheitszeichen).

Es darf vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn es von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zuerkannt und darüber eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Voraussetzung für eine Zuerkennung ist u. a.

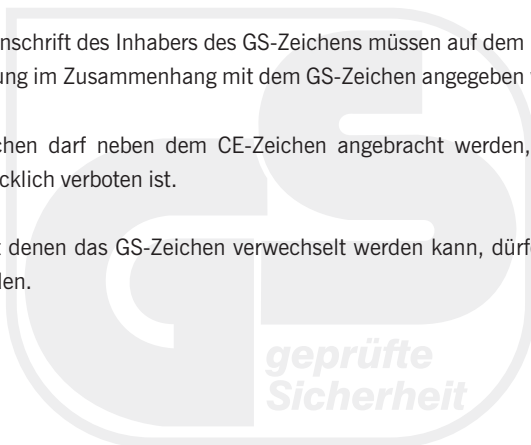
eine Baumusterprüfung und eine regelmäßige Produktionsüberwachung durch die Zertifizierungsstelle.

Der Hersteller hat sicher zu stellen, dass die von ihm hergestellten technischen Arbeitsmittel und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen.

Name und Anschrift des Inhabers des GS-Zeichens müssen auf dem Produkt oder der Verpackung im Zusammenhang mit dem GS-Zeichen angegeben werden.

Das GS-Zeichen darf neben dem CE-Zeichen angebracht werden, soweit dies nicht ausdrücklich verboten ist.

Zeichen, mit denen das GS-Zeichen verwechselt werden kann, dürfen nicht verwendet werden.



Wo können Auskünfte eingeholt werden?

Auskünfte zu allen Fragen des technischen Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes erteilen in Sachsen und Thüringen die Arbeitsschutzbehörden:

Regierungspräsidium Chemnitz
Abteilung Arbeitsschutz
Reichsstraße 39
09112 Chemnitz

☎ 0371 3685-0
☎ 0371 3685-100
E-Mail: postasc@rpc.sachsen.de

Außenstelle Zwickau
Lothar-Streit-Straße 24
08056 Zwickau

☎ 0371 532-1791
☎ 0371 532-1720
E-Mail: postasc@rpc.sachsen.de

Regierungspräsidium Dresden
Abteilung Arbeitsschutz
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

☎ 0351 825-7000
☎ 0351 825-9700
E-Mail: arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de

Außenstelle Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17
02625 Bautzen

☎ 03591 273-400
☎ 03591 273-460
E-Mail: arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de

Regierungspräsidium Leipzig
Abteilung Arbeitsschutz
Oststraße 13
04317 Leipzig

☎ 0341 6973-100
☎ 0341 6973-110
E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz (TLAtV)
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

☎ 03681 735-400
☎ 03681 733-398
E-Mail: Abt2Poststelle@lasf.thueringen.de

TLAtV – Regionalinspektion Erfurt
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

☎ 0361 3788-300
☎ 0361 3788-380
E-Mail: AfASERfurtPoststelle@lasf.thueringen.de

TLAtV – Regionalinspektion Gera
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

☎ 0365 8211-0
☎ 0365 8211-104
E-Mail: AfASGeraPoststelle@lasf.thueringen.de

TLAtV – Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

☎ 03631 6133-0
☎ 03631 6133-61
E-Mail:
AfASNordhausenPoststelle@lasf.thueringen.de

TLAtV – Regionalinspektion Suhl
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl

☎ 03681 73-4800
☎ 03681 73-4890
E-Mail: AfASSuhlPoststelle@lasf.thueringen.de

Informationen zum technischen Verbraucherschutz und Arbeitsschutz finden Sie auch im Internet unter:

- www.arbeitsschutz-sachsen.de oder www.thueringen.de/de/tlatv
- <http://sn.osha.de/> bzw. <http://th.osha.de>

Anhang

Leitlinien zum GPSG

Quelle: LV 46 - Veröffentlichung des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
Herausgabedatum: September 2007
ISBN: 3-936415-50-1

Vorwort

Eine der vier im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten der Gemeinschaft ist die Freiheit des Warenverkehrs. Sie ist der zentrale Eckpfeiler zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt der Rat sog. Harmonisierungsmaßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz zu berücksichtigen haben.

Die auf der Basis der Neuen Konzeption erlassenen Binnenmarktrichtlinien sind derartige Harmonisierungsmaßnahmen. Die meisten dieser Richtlinien und insbesondere die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit wurden durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in deutsches Recht transformiert.

Das liberale und unbürokratische europäische Marktzugangssystem für non-food Produkte nach der Neuen Konzeption zeichnet sich durch umfangreiche Freiheiten für Hersteller und Importeure aus. Um dieses System vor Missbrauch zu Lasten der Verbraucher und eines fairen Wettbewerbs zu schützen, wurde als Korrektiv die staatliche Marktüberwachung als Aufgabe in der Verantwortung der Mitgliedstaaten festgelegt.

Der Binnenmarkt kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in Europa grenzüberschreitend zusammen wirken und bei staatenübergreifenden Fragen der Produktkonformität einheitlich entscheiden und agieren. Unter dieser Prämisse ist ein abgestimmtes Handeln der 16 eigenständigen Länder im nationalen Binnenmarkt Deutschland unabdingbar. Hier ist es die Aufgabe des Arbeitsausschusses Marktüberwachung, länderübergreifende aktuelle und relevante Vollzugsfragen aufzugreifen, um gleichgerichtete behördliche Vorgangsweisen zu erzielen.

Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat hierzu Leitlinien erstellt, die an die für den Vollzug des GPSG zuständigen Behörden gerichtet sind. Die Leitlinien unterstützen eine einheitliche Auslegung des GPSG ohne in ermessensabhängige Entscheidungen der zuständigen Behörden einzugreifen. Sie orientieren sich an den im Vollzug erkannten Erfordernissen und werden auf dieser Basis fortgeschrieben.



Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Martin Schinke
Vorsitzender des Arbeitsausschusses
Marktüberwachung

Potsdam/München im August 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich	A-3
1/1 zu § 1 Abs. 1 „Inverkehrbringen selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“	A-3
1/2 zu § 1 Abs. 3 „Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften“	A-3
1/3 zu § 1 Abs. 1 „Anwendung des GPSG bei der Eigenherstellung von Produkten“	A-4
2 Begriffsbestimmungen	A-5
2/1 zu § 2 Abs. 8 „Inverkehrbringen“	A-5
2/2 zu § 2 Abs. 13 „Vermieter von Produkten“	A-6
2/3 zu § 2 Abs. 2 und 3 „Unterscheidung PSA in technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“	A-6
2/4 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR“	A-6
2/5 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR durch Umsetzung im Unternehmen“	A-7
2/6 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 „Einfuhr zur Anpassung an das GPSG“	A-7
4 Inverkehrbringen und Ausstellen	A-8
4/1 zu § 4 Abs. 3 „Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten“	A-8
4/2 zu § 4 Abs. 2 „Vermutungswirkung bei Einhaltung nationaler Normen anderer EU-Länder“	A-8
4/3 zu § 4 Abs. 3 Satz 3 „Handel mit technischen Arbeitsmitteln, die in der DDR in Verkehr gebracht wurden“	A-9
4/4 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Zuordnung von Produkten zu GPSGV'en“	A-9
4/5 zu § 4 Abs. 4 „Deutsche Gebrauchsanleitung bei gebrauchten Produkten“	A-9
4/6 zu § 4 Abs. 1 „Formeller Einwand gegen eine harmonisierte Norm“	A-10
4/7 zu § 4 Abs. 2 bis 4 „Sicherheitsniveau beim Inverkehrbringen gebrauchter Produkte“	A-10
4/8 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Vorhersehbare Fehlanwendung“	A-12
5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten	A-13
5/1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Angabe von Name und Adresse des Herstellers“	A-13
5/2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Kennzeichnung nach GPSG und GPSGV'en“	A-13
5/3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Wegfall der Herstellerdaten“	A-13
5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“	A-14
5/5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Produkt-Kennzeichnung“	A-14
5/6 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 „Beschwerdebuch“	A-15
5/7 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1c i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 2 „Rückrufvorsorge durch Händler?“	A-15
5/8 zu § 5 Abs. 2 „Behördenunterrichtung über gefährliche Produkte“	A-15

Inhaltsverzeichnis

	Seite
6 CE-Kennzeichnung	A-17
6/1 zu § 6 Abs. 1 „CE-Kennzeichnung gebrauchter Produkte beim erneuten Inverkehrbringen“	A-17
7 GS-Zeichen	A-17
7/1 zu § 7 Abs. 1 „Beachtung anderer Rechtsvorschriften“	A-17
8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden	A-17
8/1 zu § 8 Abs. 4 Satz 4 „Behördliche Maßnahmen trotz eigener Maßnahmen“	A-17
8/2 zu § 8 Abs. 5 „Maßnahmen gegen jede andere Person“	A-18

1 Anwendungsbereich

1/1 zu § 1 Abs. 1 „Inverkehrbringen selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“

Sachverhalt Das GPSG gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

Frage Was ist unter der Formulierung „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ bezüglich des Inverkehrbringens und Ausstellens von Produkten zu verstehen?

Antwort Nach den allgemeinen gewerblichen Grundsätzen ist darunter jedes von einer natürlichen oder juristischen Person (einschließlich gemeinnütziger Vereine) vorgenommene Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks zu verstehen, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Die Absicht der Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich.

Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebs zählen insbesondere als „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“.

Der private gelegentliche Verkauf von Produkten auf Flohmärkten oder z. B. über das Internet zählt nicht als Inverkehrbringen im Sinne § 1 Abs. 1 GPSG.

Hinweis:

Die gewerbsmäßige Tätigkeit war im GSG noch genannt und ist nur deshalb nicht ins GPSG übernommen worden, weil das gewerbsmäßige Handeln stets auch eine Tätigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

1/2 zu § 1 Abs. 3 „Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften“

Sachverhalt Die Vorschriften des GPSG gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind.

Frage Welche anderen Rechtsvorschriften enthalten entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit?

Antwort Nach der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 gelten die Vorschriften des § 4 GPSG zum Inverkehrbringen und Ausstellen nicht, soweit in speziellen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind. Zur Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere für Produkte, die unter die nachfolgenden Rechtsvorschriften fallen:

- Arzneimittelgesetz
- Gentechnikgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Energiewirtschaftsgesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit)
- Vorläufiges Tabakgesetz
- Weingesetz
- Chemikaliengesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Straßenverkehrsgesetz
- Waffengesetz
- Sprengstoffgesetz
- Gesetz über Funkanlagen- und Telekommunikationsendeinrichtungen

in der Regel in diesen spezialrechtlichen Vorschriften die entsprechenden sicherheitstechnischen Anforderungen enthalten sind. Es ist möglich, dass einzelne Teile der Produkte bzw. einzelne Gefährdungsarten nicht von den o. g. spezialrechtlichen Vorschriften erfasst werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die §§ 5,6 und 8 bis 10 nicht, soweit in speziellen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen vorgesehen sind. Dies ist im Einzelfall zu ermitteln.

Diese beiden „soweit“-Regelungen in § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bedeuten, dass eine ergänzende Anwendung des GPSG immer dann in Betracht kommt, wenn die spezielle Rechtsvorschrift keine entsprechenden oder weitergehenden Regelungen enthält.

Erforderlichenfalls sollte eine Abstimmung mit der für die jeweilige spezialrechtliche Vorschrift zuständigen Behörde erfolgen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

1/3 zu § 1 Abs. 1 „Anwendung des GPSG bei der Eigenherstellung von Produkten“

Frage Wird durch das GPSG auch die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch geregelt?

Antwort Grundsätzlich nein. Werden Produkte im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung zur ausschließlichen Verwendung in der eigenen Unternehmung hergestellt, so finden kein Besitzübergang und damit kein Inverkehrbringen im eigentlichen Sinne des GPSG statt.

Ausnahmen (siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 GPSG) sind die Bestimmungen der Maschinenverordnung (9. GPSGV § 3 Abs. 4) und der Aufzugsverordnung (12. GPSGV § 4 Abs. 5), in denen auch die Herstellung von Produkten für den Eigengebrauch geregelt wird.

Hinweis:

Werden für den Eigengebrauch hergestellte Produkte Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2 Begriffsbestimmungen

2/1 zu § 2 Abs. 8 „Inverkehrbringen“

Sach-
verhalt

Gemäß § 2 Abs. 8 ist Inverkehrbringen jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage

Beinhalten die folgenden Tätigkeiten ein Inverkehrbringen im Sinne des GPSG, sofern sie selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgen (siehe Leitlinie 1/1)?

- Übergabe von Produkten (z. B. Elektroinstallationsmaterial, Fahrzeugersatzteile), die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in den Besitz eines Verbrauchers übergehen.
- Übergabe von Produkten durch Leasing oder Miete.
- Unentgeltliche Übergabe von Produkten (z. B. Werbegeschenke).
- Überlassung von Produkten zur Nutzung (z. B. Geräte im Fitnessstudio/ Schwimmbad/ Solarium, Automaten im öffentlichen Bereich, Spielplatzgeräte).
- Veräußerung einzelner gebrauchter Betriebsmittel (z.B. Maschinen) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter.
- Bereitstellung von Produkten vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer im Sinne § 2 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung.
- Übergabe von Produkten zwischen Unternehmensteilen, die juristisch unabhängig voneinander sind.
- Umsetzung eines Produktes (z. B. Maschine) innerhalb des EWR von einer Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb Deutschlands in eine Betriebsstätte in Deutschland, wenn die Betriebsstätten
 - selbständig sind,
 - unselbständig sind, d. h. zu einem Unternehmen gehören.

Antwort

- Ja. *
- Ja. *
- Ja. *
- Nein. (z. B. **)
- Ja. *
- Nein. (z. B. **)
- Ja. *
- Zu 1.: Ja.
Zu 2.: Nein. (Es findet kein Besitzwechsel statt.)

Das Überlassen eines Produkts an einen anderen findet statt, wenn der andere den Besitz des Produkts erwirbt.

Auskunft darüber, wann ein bzw. kein Besitz-Erwerb stattfindet, geben die §§ 854 und 855 BGB:

* § 854 BGB „Erwerb des Besitzes“: „(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.“

** § 855 BGB „Besitzdiener“: „Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.“

Akzeptiert vom LASI im September 2006

2/2 zu § 2 Abs. 13 „Vermieter von Produkten“

Frage Handelt es sich bei einem Vermieter von Produkten um einen Händler?

Antwort Bei einem Vermieter von Produkten handelt es sich in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 13 GPSG in der Regel um einen Händler, weil er geschäftsmäßig Produkte in den Verkehr bringt und nicht Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer ist. In Ausnahmefällen kann er jedoch Hersteller, Bevollmächtigter oder Einführer sein, sofern die Bedingungen nach § 2 Abs. 10, Abs. 11 oder Abs. 12 GPSG erfüllt werden. Der Vermieter wäre z. B. Hersteller, wenn er ein Produkt wiederaufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2/3 zu § 2 Abs. 2 und 3 „Unterscheidung PSA in technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte“

Sachverhalt Nach § 2 Abs. 2 GPSG sind „Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind“ technische Arbeitsmittel.

Frage Da die Persönlichen Schutzausrüstungen i. S. der 8. GPSGV auch zu den Schutzausrüstungen zählen, gilt dann im Umkehrschluss zu § 2 Abs. 2 GPSG, dass alle persönlichen Schutzausrüstungen zu den technischen Arbeitsmitteln zählen?

Antwort Nein. Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen:

- PSA, die Teil einer Arbeitseinrichtung (Arbeitsmittels) sind,
- folgende PSA, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind:
 - a) verwendungsfertige PSA, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden (z. B. Strahlenschutzkleidung), sowie deren Zubehörteile und
 - b) Teile von Produkten nach a), wenn sie von der 8. GPSGV erfasst sind. Bei den übrigen PSA handelt es sich um Verbraucherprodukte (z.B. Warnwesten für den Straßenverkehr).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

2/4 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR“

Sachverhalt Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage Was ist unter Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des GPSG zu verstehen?

Antwort Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist das Verbringen von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten (also auch Drittländern) in das Wirtschaftsgebiet BRD als Teil des Gemeinschaftsgebiets (Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften). Die Einfuhr von Waren bedarf nach AWG grundsätzlich der Genehmigung. Entscheidend ist immer die zollrechtliche Bestimmung einer Ware. Eine nach Zollkodex mögliche und die im Sinne des GPSG interessante zollrechtliche Bestimmung ist die Überführung in ein Zollverfahren und hier nur die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die **Einfuhr** in den Europäischen Wirtschaftsraum **im Sinne des GPSG** ist entsprechend dem Verständnis des AWG der Prozess der Überführung eines Produkts in den zollrechtlich freien Verkehr. Dieser Prozess beginnt mit der Anmeldung (der Zollkodex nennt diesen Vorgang Gestellung) eines Produktes bei einer Zollstelle zur Abfertigung und wird mit der Freigabe zum freien Verkehr durch die Zollstelle abgeschlossen. Ein Besitzwechsel am Produkt muss dabei nicht stattfinden.

Die Gestellung eines Produktes, welches sich bereits im Gemeinschaftsgebiet im freien Verkehr befunden hat und in einem Drittland nicht wesentlich verändert worden ist, gilt nicht als Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des GPSG.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

2/5 zu § 2 Abs. 8 „Einfuhr in den EWR durch Umsetzung im Unternehmen“

**Sach-
verhalt**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage

Ist die Umsetzung eines Produktes (z. B. Maschine) innerhalb eines international agierenden Unternehmens von einer seiner Betriebsstätten in einem Drittland in eine Betriebsstätte in Deutschland eine Einfuhr im Sinne des GPSG und welche Rolle spielt dabei die Selbständigkeit der Betriebsstätte in Deutschland.

Antwort

Wenn das Produkt bei seiner Umsetzung innerhalb des Unternehmens erstmalig in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt und dabei in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird, handelt es sich um eine Einfuhr im Sinne des GPSG.

Dies gilt auch für ein Produkt, welches bereits im Gemeinschaftsgebiet eingeführt war, im Drittland jedoch wesentlich verändert worden ist.

Ob bei der Einfuhr ein Besitzwechsel stattfindet oder welchen Status die Betriebsstätte hinsichtlich der Selbständigkeit besitzt, ist dabei nicht von Bedeutung.

Beispiele:

Ein international agierendes Unternehmen führt ein in Deutschland erstmalig in Betrieb genommenes technisches Arbeitsmittel nach zweijährigem Einsatz in einem Drittland zwar verschlissen, aber unverändert wieder ein. Es findet keine Einfuhr im Sinne des GPSG statt.

Ein international agierendes Unternehmen erwirbt ein technisches Arbeitsmittel in einem Drittland nutzt es dort zwei Jahre und führt es dann in Deutschland ein. Es findet eine Einfuhr im Sinne des GPSG statt. Das technische Arbeitsmittel muss die Anforderungen erfüllen, die zu diesem Zeitpunkt an ein neues Produkt gestellt werden.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

2/6 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 „Einfuhr zur Anpassung an das GPSG“

**Sach-
verhalt**

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 steht die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.

Frage

Ist die Einfuhr von Produkten (z. B. Maschine/Anlage) aus einem Drittland, um sie in Deutschland den Anforderungen des GPSG anzupassen (z. B. Instand zu setzen oder wieder aufzuarbeiten) eine Einfuhr im Sinne § 2 Abs. 8 GPSG?

Antwort

Nein; wenn Produkte nicht zum freien Verkehr, sondern in einem anderen zollrechtlichen Verfahren eingeführt werden, handelt es sich nicht um eine Einfuhr im Sinne des GPSG.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn

- ein Hersteller aus einem Drittland seinem Bevollmächtigten Produkte überlässt, damit dieser dafür sorgt, dass die Produkte die Anforderungen des GPSG erfüllen,
- Produkte einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen werden (z.B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).

Die Produkte bleiben dann bis zur Gestellung zum freien Verkehr oder einem anderen Verfahren (das könnte auch ein Ausfuhrverfahren sein) in zollamtlicher Überwachung. Erst mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen die Produkte in den Wirtschaftskreislauf, in dem das GPSG zum tragen kommt.

Hinweis:

In folgenden Fällen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen:

- *Wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem ... Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Produkt die Richtlinie erfüllt.*
- *Wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z.B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).*

(vgl. auch Blue Guide Nr. 2.3.1 Absatz 5)

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4 Inverkehrbringen und Ausstellen

4/1 zu § 4 Abs. 3 „Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten“

**Sach-
verhalt**

Die Anforderungen an das Inverkehrbringen gebrauchter Produkte richten sich nicht nach § 4 Abs. 1 GPSG sondern nach § 4 Abs. 2. Gebrauchte Produkte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. § 4 Abs. 3 GPSG legt fest welche Rechtslage maßgeblich ist.

Frage

Welche Rechtslage ist für das Inverkehrbringen von gebrauchten technischen Arbeitsmitteln/Verbraucherprodukten maßgeblich (ausgenommen wesentlich veränderte und solche Produkte, die im Rahmen der Einfuhr in den EWR wie neue Produkte zu behandeln sind)?

Antwort

Verbraucherprodukte:

Für das Inverkehrbringen eines gebrauchten Verbraucherprodukts ist nach § 4 Abs. 3 Satz 4 GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt dieses erneuten Inverkehrbringens maßgeblich. Es müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 2 GPSG erfüllt sein. Bei der Beurteilung können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

Technische Arbeitsmittel:

Für das Inverkehrbringen eines gebrauchten technischen Arbeitsmittels ist nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GPSG die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland maßgeblich. Sofern das technische Arbeitsmittel nach einer GSGV bzw. GPSGV in Verkehr gebracht wurde, umfasst der Begriff Rechtslage keine „sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“. D. h. das technische Arbeitsmittel muss die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland, jedoch nicht die sonstigen Anforderungen (z. B. Konformitätserklärung) nach den GSGVen bzw. GPSGVen erfüllen, da gebrauchte technische Arbeitsmittel (wie gebrauchte Verbraucherprodukte) in den nicht-harmonisierten Bereich des GPSG fallen.

Akzeptiert vom LASI im März 2007

4/2 zu § 4 Abs. 2 „Vermutungswirkung bei Einhaltung nationaler Normen anderer EU-Länder“

**Sach-
verhalt**

Bei der Beurteilung, ob ein Produkt aus dem nicht harmonisierten Bereich der Anforderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entspricht, können entsprechend Satz 3 Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.

Frage

Kann die Anwendung von nationalen Normen oder technischen Spezifikationen anderer Mitgliedsstaaten die Vermutung auslösen, dass dieses Produkt der Anforderung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entspricht?

Antwort

Soweit ein Produkt dem § 4 Abs. 2 GPSG unterliegt, können neben den harmonisierten Normen zur ProdSR 2001/95/EG (die als Normen im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind) nur solche Normen und technische Spezifikationen die Konformitätsvermutung auslösen, die vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) ermittelt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind. Auf Art. 3 Abs. 3 ProdSR wird verwiesen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

4/3 zu § 4 Abs. 3 Satz 3 „Handel mit technischen Arbeitsmitteln, die in der DDR in Verkehr gebracht wurden“

Frage Gelten gebrauchte technische Arbeitsmittel, die in der DDR in Verkehr gebracht wurden, als bereits im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr gebracht?

Antwort Mit dem Beitritt des Gebietes der DDR zur BRD wurden die darauf befindlichen technischen Arbeitsmittel in den räumlichen Geltungsbereich des damals geltenden GSG gebracht. Damit gelten sie zu diesem Zeitpunkt als bereits im Geltungsbereich des GPSG in Verkehr gebracht.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4/4 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Zuordnung von Produkten zu GPSGV'en“

Sachverhalt Gemäß § 4 Abs. 1 GPSG darf ein Produkt, soweit es einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG unterliegt, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den dort vorgesehenen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspricht und Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 GPSG aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden.

Frage Kann ein Hersteller durch Einschränkungen der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Produktes die Anwendung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG ausschließen?

Antwort Dies ist nur möglich, wenn die Festlegung des Anwendungsbereiches einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 GPSG dies ermöglicht, wie z. B. bei der 8. GPSGV:

„Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden.“ (8. GPSGV § 1 Abs. 2)

Werden die Anwendungsbereiche durch technische Parameter festgelegt und nicht durch die Art der Verwendung ist diese Möglichkeit des Ausschlusses nicht gegeben, z. B. 14. GPSGV:

„Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von neuen Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck von über 0,5 bar.“ (14. GPSGV § 1 Abs. 1)

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4/5 zu § 4 Abs. 4 „Deutsche Gebrauchsanleitung bei gebrauchten Produkten“

Sachverhalt Ein Produkt (z. B. Maschine) wurde nach einer Richtlinie (z. B. Maschinenrichtlinie) in einem anderen Staat des EWR mit einer Gebrauchsanleitung in der dortigen Landessprache in Verkehr gebracht und wird jetzt als gebrauchtes Produkt erstmalig in Deutschland in Verkehr gebracht.

Frage Muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert werden?

Antwort Ja, wenn zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung beachtet werden müssen, ist entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 2 GPSG bei technischen Arbeitsmitteln und verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

4/6 zu § 4 Abs. 1 „Formeller Einwand gegen eine harmonisierte Norm“

**Sach-
verhalt**

Entspricht eine Norm, die eine harmonisierte Norm umsetzt, einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, so wird gemäß § 4 Abs. 1 GPSG bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Frage

Was ist von Seiten der für die Marktüberwachung zuständigen Behörde zu tun, wenn ein Produkt vollständig einer harmonisierten Norm entspricht, aber das Produkt in einer oder mehreren Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit, die die Norm vorgibt umzusetzen, nicht der Richtlinie genügt?

Antwort

Es sind durch die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG einzuleiten. Hierzu gehört auch die Überwachung der Durchführung eigener Maßnahmen des Inverkehrbringers.

Gleichzeitig ist die beauftragte Stelle (BAuA) über den Mangel in der Norm zu unterrichten. (siehe auch LV 36 „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“)

Anmerkung

Bei einer Norm, die ausschließlich unter der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG gelistet ist, ist ein formeller Einwand direkt gegen diese harmonisierte Norm nicht möglich. Es bedarf begleitend eines Schutzklauselverfahrens gegen das Produkt.

Akzeptiert vom LASI im März 2007

4/7 zu § 4 Abs. 2 bis 4

„Sicherheitsniveau beim Inverkehrbringen gebrauchter Produkte“

Frage

Welche Sicherheitsanforderungen sind beim Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten zu beachten?

Antwort

Gebrauchte Produkte müssen beim erneuten Inverkehrbringen entsprechend § 4 Abs. 2 GPSG so beschaffen sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung und vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährden. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden hierfür Aspekte genannt, die insbesondere zu berücksichtigen sind.

Sofern entsprechend § 4 Abs. 4 GPSG erforderlich, ist eine Gebrauchsanleitung (einschließlich ggf. erforderlicher Hinweise zur Art der Aufstellung) in deutscher Sprache mitzuliefern.

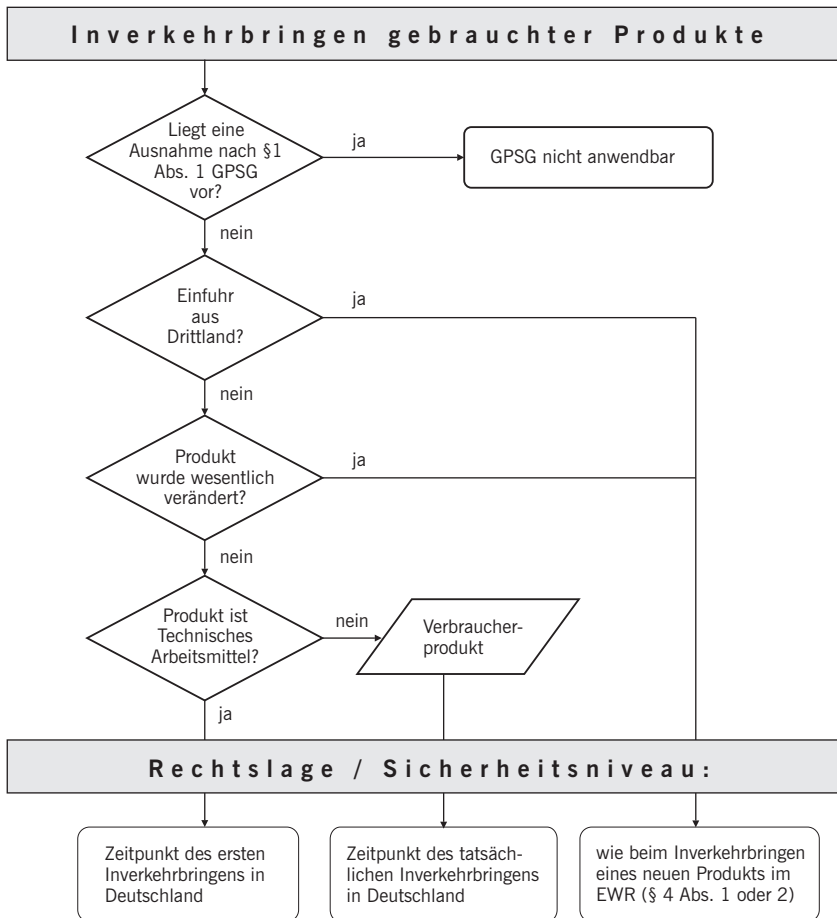
- Bei Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln, die rechtmäßig nach den z. Zt. für neue Produkte anzuwendenden Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verkehr gebracht wurden und die sich sicherheitstechnisch noch auf diesem Stand befinden, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind. Dies gilt auch, wenn sie in einem anderen EWR-Staat erstmalig in Verkehr gebracht wurden.
- Bei Verbraucherprodukten, die nicht oder nicht vollständig nach den z. Zt. für neue Produkte anzuwendenden Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verkehr gebracht wurden oder für die keine speziellen Richtlinien anwendbar sind, ist die Sicherheit im Sinne § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt des erneuten Inverkehrbringens neu zu beurteilen. Bei der Beurteilung können die Grundlegenden Sicherheitsanforderungen der geltenden Richtlinien, die harmonisierten Normen und die nach GPSG gelisteten Normen herangezogen werden (siehe Leitlinie 4/2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Weiterentwicklung des Standes der Technik nicht automatisch dazu führt, dass ein Produkt unsicher ist.
- Bei technischen Arbeitsmitteln, die noch nicht oder nicht vollständig nach den z. Zt. für neue Produkte anzuwendenden Richtlinien nach Art. 95 EG-Vertrag in Verkehr gebracht wurden oder für die keine speziellen Richtlinien anwendbar sind, ist zu unterscheiden:
 - a) Wurde das Arbeitsmittel (in der Vergangenheit) bereits in Deutschland in Verkehr gebracht, so hat es nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 grundsätzlich nur die Anforderungen zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in Deutschland zu erfüllen.

Hinweis: Unter Umständen entspricht das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen der BetrSichV (Anh. 1) und ist durch den Betreiber vor der Bereitstellung an seine Beschäftigte nachzurüsten.

- b) Wurde das Arbeitsmittel in einem anderen EWR-Staat in Verkehr gebracht und wird zum ersten Mal in Deutschland in Verkehr gebracht, so ist die Sicherheit im Sinne § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in Deutschland neu zu beurteilen. Bei der Beurteilung können die Grundlegenden Sicherheitsanforderungen der geltenden Richtlinien, die harmonisierten Normen und die nach GPSG gelisteten Normen herangezogen werden (siehe Leitlinie 4/2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Weiterentwicklung des Standes der Technik nicht automatisch dazu führt, dass ein Produkt unsicher ist. Werden die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass das Arbeitsmittel sicher ist.

Hinweis:

Werden gebrauchte Produkte erstmalig in den EWR eingeführt oder werden Produkte vor dem Inverkehrbringen in Deutschland wesentlich verändert, so sind sie wie neue Produkte zu behandeln.



Akzeptiert vom LASI im März 2007

4/8 zu § 4 Abs. 1 und 2 „Vorhersehbare Fehlanwendung“

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 1 und 2 GPSG muss die Sicherheit und Gesundheit von Verwendern und Dritten auch bei einer vorhersehbaren Fehlanwendung eines Produkts gewährleistet sein. Entsprechend § 2 Abs. 6 ist die vorhersehbare Fehlanwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann.

Frage Wie kann vorhersehbare Fehlanwendung (vernünftigerweise vorhersehbares Verhalten) näher beschrieben werden?

Antwort Bei der Ermittlung der durch einen Inverkehrbringer unter Vernunft-Gesichtspunkten vorherzusehenden Fehlanwendung handelt es sich immer um eine Einzelfallbetrachtung.

Dabei sind (soweit möglich) zu berücksichtigen:

- die Besonderheiten der für das Produkt maßgeblichen Rechtsvorschriften,
- die gesellschaftliche Akzeptanz der verbleibenden Gefährdungen,
- Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen und der Produktbeobachtung sowie
- der Kenntnisstand der Verwenderguppe*.

Die nachfolgenden Aussagen zur tendenziellen Zuordnung dienen zur Orientierung.

Tendenzielle Zuordnung zu vorhersehbarer Fehlanwendung:

- Situationen, die rational begründbar sind, den üblichen Erfahrungen und dem gesunden Menschenverstand entsprechen. (*Beispiel: Berührung der Backofentür durch Kleinkinder*)
- Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Fehlanwendung des Produkts als solche vom Verwender erkannt wird. (*Beispiel: Verkettung von Mehrfachsteckdosen → Überhitzungsgefahr*)
- Die Fehlanwendung wird als solche zwar vom Verwender erkannt, aber in der Gefahr unterschätzt. (*Beispiel: Gabelstapler – Schnellkurvenfahrt / Fahren mit angehobener Last → Kippgefahr*)
- Die Fehlanwendung ist weit verbreitet und wird vom Verwender als solche nicht mehr wahrgenommen. (*Beispiel: Stecker wird am Kabel aus der Steckdose gezogen*)
- Die Fehlanwendung ist aus Gründen der Bequemlichkeit des Menschen erwartbar. (*Beispiel: Kabeltrommel wird nicht vollständig abgewickelt*)
- Verhalten im Falle einer Fehlfunktion, einer Störung oder eines Ausfalls während des Gebrauchs des Produkts. (*Beispiel: Beseitigung der Verstopfung am Einzugstrichter eines Gartenhäckslers.*)

Zur Abwendung von Gefahren bei der vorhersehbaren Fehlanwendung hat der Hersteller Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu treffen:

1. Inhärente Sicherheit
2. Technische und ergänzende Schutzmaßnahmen
3. Benutzerinformationen.

Nicht mehr unter vorhersehbare Fehlanwendung fallen z. B. folgende Verhaltensweisen:

- vorsätzliche Gesundheitsverletzung (z. B. Messer als Mordwaffe, Baseballschläger als Knüttel)
- vorsätzliche Zerstörung von Produkten (Vandalismus)
- vorsätzliches außer Kraft setzen von Schutzeinrichtungen mit hohem Aufwand.

* Sofern das Produkt nicht ausdrücklich für eine besondere Verwenderguppe vorgesehen ist (z. B. für Kinder oder für Personen mit Behinderung oder für Fachkräfte) kann der Hersteller von einem „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verwender“ ausgehen (siehe auch Urteil des EuGH C-210/96). Maßstab ist also nicht der „dümmste anzunehmende Verwender“.

5 Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten

5/1 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Angabe von Name und Adresse des Herstellers“

**Sach-
verhalt**

Auf Verbraucherprodukten oder auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers, sofern dieser nicht im EWR ansässig ist, der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen anzugeben.

Frage

- a) Auf welche Weise (Anbringungsort) kann die Angabe der Herstellerdaten erfolgen?
- b) In welchem Umfang sind die Herstellerdaten anzugeben?
- c) Reicht es aus, bei einer Eigenmarke statt des Firmennamens das eingetragene Warenzeichen anzugeben?

Antwort

a) Die Herstellerdaten sind entweder auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzugeben. Da die Verpackung leicht verloren geht, sollte die Kennzeichnung auf dem Produkt bevorzugt werden. Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung, auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängetikett ist ebenfalls zulässig und steht der Angabe auf der Verpackung gleich. Die Angabe auf dem Kassenbon / der Rechnung oder dem Versandpaket ist unzureichend. Bei als loser Ware verkauften Produkten (z. B. Schüttgüter) müssen die Herstellerdaten (soweit erforderlich ⇒ Leitlinie 5/3) an der Verkaufsstelle zugänglich sein bzw. zur Verfügung stehen oder gestellt werden.

Hinweis: Die Kommission ist der Ansicht, dass die Herstellerdaten vorrangig auf dem Produkt anzubringen sind. Andere Länder der EG fordern (gesetzlich) die Angabe der Herstellerdaten primär auf dem Produkt.

- b) Es sind mindestens der Name und die Adresse des Herstellers im EWR, des Bevollmächtigten oder des Einführers anzugeben. Als Anschrift ist in der Regel die Postanschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Die ausschließliche Angabe einer elektronischen Adresse (Internet, E-Mail) oder des EAN-Codes ist nicht ausreichend.
- c) Ja, wenn das Warenzeichen einen eindeutigen Rückschluss auf die Firma ergibt. Nicht ausreichend sind Warenzeichen ohne eindeutigen Firmenbezug. Die übrige Anschrift ist immer anzugeben, so dass eine Postzustellung erfolgen kann.

Akzeptiert vom LASI im September 2006

5/2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Kennzeichnung nach GPSG und GPSGVen“

**Sach-
verhalt**

Sowohl § 5 Abs. 1 Ziffer 1 b GPSG als auch einige GPSGVen sehen die Angabe der Herstellerdaten auf Verbraucherprodukten vor.

Frage

Welche Vorschrift ist maßgeblich?

Antwort

Die Kennzeichnungsregelungen des § 5 Abs. 1 b GPSG gelten soweit die GPSGVen nicht mindestens gleichwertige Regelungen vorsehen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/3 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Wegfall der Herstellerdaten“

**Sach-
verhalt**

Auf Verbraucherprodukten oder auf deren Verpackung ist der Name des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen anzugeben. Damit soll die Rückverfolgbarkeit sowie die Identifikation bei z. B. Verbraucherwarnungen oder Produktrückrufen ermöglicht werden.

Frage

Unter welchen Bedingungen können die o. g. Angaben entfallen?

...

...

Antwort Grundsätzlich besteht Kennzeichnungspflicht.

Ausnahmsweise kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Einem Verwender sind z. B. die Angaben bereits bekannt, wenn es sich um eine von Ihm in Auftrag gegebene Sonderanfertigung handelt. Der Name des Herstellers ist z. B. bei allgemein verbreiteten Marken bekannt. Hier reichen die Angabe der Herstelleradresse sowie die Markenkennzeichnung aus.

Bei Produkten ohne Verpackung, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht entsprechend gekennzeichnet werden können, reicht die Angabe auf der Sammelverpackung.

Hinweis:

Entsprechend Art. 11 der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG genügt die Angabe auf der Sammelverpackung nicht. Gegebenenfalls sind die Angaben per Begleitzettel dem Kunden mitzuliefern (verbunden mit dem Hinweis der Aufbewahrung).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/4 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Herstellerdaten bei Produkten mit GS-Zeichen bei EU-Import“

Sachverhalt Sofern ein Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, sind der Name des Bevollmächtigten oder des Einführers und deren Adressen auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen Verpackung anzubringen. Bei einem Produkt mit GS-Zeichen müssen die Angaben auf dem Produkt und dem GS-Zertifikat übereinstimmen.

Frage Kann bei einem Produkt mit GS-Zeichen der Hersteller als Inhaber des GS-Zertifikats zusätzlich angegeben werden?

Antwort Neben der erforderlichen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b ist es notwendig, zusätzlich den Hersteller als Inhaber des GS-Zertifikats mit Sitz außerhalb des EWR anzugeben. Das GS-Zeichen ist so anzubringen, dass der Inhaber des GS-Zertifikats dem GS-Zeichen eindeutig zuzuordnen ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/5 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1b „Produkt-Kennzeichnung“

Sachverhalt Verbraucherprodukte sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Die Produktkennzeichnung kann entfallen, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Frage

- Wie umfangreich muss die Kennzeichnung sein?
- Ist es erforderlich, die Identifikation am Produkt selbst vorzunehmen oder kann diese auch auf der Verpackung erfolgen?
- Wann ist das Weglassen der Produktkennzeichnung vertretbar?

Antwort

- Die Kennzeichnung muss i. V. m. den Herstellerdaten die Identifikation eines Produkts z. B. im Falle eines Rückrufs gewährleisten. In der Regel sind Marke, Modell und Typ anzugeben. Je gefährlicher ein Produkt ist, desto wichtiger ist eine eindeutige Kennzeichnung.
Hinweis:

Je eindeutiger die Kennzeichnung, desto geringer ist der Aufwand bei einem eventuellen Rückruf.

- Die Identifikation ist grundsätzlich am Produkt vorzunehmen. Sofern dies aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z. B. bei sehr kleinen Produkten [Stecknadeln, Büroklammern, etc.]), Produkten aus ungeeignetem Material [Watte, pastöse/flüssige Stoffe, etc.] kann die Produktkennzeichnung auf der Verpackung erfolgen.

...

...

- c) Die Kennzeichnung dient der Identifikation der Produkte, insbesondere im Falle einer Warnung oder des Rückrufs. Die Produktkennzeichnung ist entbehrlich, wenn die Identifikation des Produkts auf andere Weise gewährleistet ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/6 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 „Beschwerdebuch“

Sachverhalt Nach § 5 Abs. 1 GPSG ist vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten und dem Einführer eines Verbraucherprodukts erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen.

Frage Welche Angaben muss ein Beschwerdebuch mindestens enthalten?

Antwort Die Führung eines Beschwerdebuches wird in § 5 Abs. 1 Nr. 2 nicht zwingend gefordert. Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer hat nach § 5 Abs. 1 u. a. die Pflicht, die Beschwerden zu prüfen. Hierzu kann erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch dienen. Im Rahmen der Beschwerdeprüfung ist festzustellen, ob sich Beschwerden über ein bestimmtes Produkt häufen. Der Verantwortliche hat dann die Möglichkeit, die Beschwerdehäufung zum Anlass zu nehmen, zu ermitteln in wie weit die Beschwerden auf die Beschaffenheit dieses Produktes zurück zu führen sind.

Es wird empfohlen, dass folgende Angaben erfasst werden:

- Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
- eine möglichst umfassende Beschreibung der Beschwerden und vorgetragenen Vorfälle,
- das Ergebnis seiner Überprüfung und gegebenenfalls veranlasste Maßnahmen.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/7 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1c i. V. m. § 8 Abs. 5 Satz 2 „Rückrufvorsorge durch Händler?“

Sachverhalt Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 kann die Behörde entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 4 auch an den Händler richten (z. B. Anordnung des Rückrufs).

Frage Muss ein Händler (gemäß § 2 Abs. 13 GPSG) Vorkehrungen für Maßnahmen im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 1c (Rücknahme, Warnung, Rückruf) treffen?

Antwort Nein, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c richten sich an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer eines Verbraucherprodukts. Nur diese haben unmittelbar Vorkehrungen zu treffen. Dementsprechend soll die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer richten. Die Pflichten der Händler sind in § 5 Abs. 3 geregelt.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

5/8 zu § 5 Abs. 2 „Behördenunterrichtung über gefährliche Produkte“

Sachverhalt Nach § 5 Abs. 2 GPSG hat der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer jeweils unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn sie wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Dieses gilt nach § 5 Abs. 3 entsprechend auch für den Händler.

Die Einzelheiten dieser Informationspflicht sind von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 Abs. 3 der Richtlinie 2001/95/EG mit den „Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG“ ausgeführt worden.

...

...

Frage

- a) An wen ist die Meldung zu richten?
- b) Kann die Meldung formlos erfolgen und welche Angaben müssen mindestens gemacht werden?
- c) Ist es erforderlich eine RAPEX-Meldung an die BAuA weiter zu geben, wenn der Behörde die Meldung eines Herstellers/ Bevollmächtigten/ Einführers oder Händlers nach § 5 Abs. 2 oder 3 über ein gefährliches Produkt mitgeteilt wurde?

Antwort

- a) Grundsätzlich gilt, dass die Adressaten der Meldung die zuständigen Behörden **aller** Mitgliedstaaten sind, in dem das Produkt auf dem Markt ist bzw. war. D.h. im Extremfall kann eine Meldung an alle 25 Mitgliedstaaten erforderlich sein. Die Kontaktadressen aller Mitgliedstaaten können unter

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/contact_points.pdf
abgerufen werden.

Unter Punkt 4.2 der o. g. Europäischen Leitlinien ist aber auch die Möglichkeit beschrieben, dass die Meldung nur an die örtlich zuständige Behörde erfolgt, die dann die erforderliche Weiterleitung veranlasst.

- b) Eine bestimmte Form für die Benachrichtigung ist im GPSG selbst nicht festgelegt. Entsprechend § 5 Abs. 2 GPSG sind die zuständigen Behörden nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG zu unterrichten. Nach Anh. I Nr. 3 ProdSR erstrecken sich die Informationen im Falle einer ernststen Gefahr zumindest auf:

- Angaben, die eine genaue Identifizierung des betreffenden Produkts oder Produktpostens erlauben,
- eine umfassende Beschreibung der von den betreffenden Produkt ausgehenden Gefahr,
- sämtliche verfügbaren Informationen, die zur Rückverfolgung des Produkts beitragen können,
- eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Gefahren für die Verbraucher abzuwenden.

Das Meldeformular nach Anhang I der o. g. Europäischen Leitlinien wird zur Anwendung empfohlen:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/notification_dang_de.pdf

Weiterhin wird auf Punkt 3.2 des Leitfadens Produktsicherheit in Europa hingewiesen:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/action_guide_de.pdf

- c) Eine RAPEX-Meldung ist dann erforderlich, wenn
 - von dem Produkt eine erhebliche Gefahr (ernste Gefahr i. S. ProdSiR) ausgeht,
 - die Meldung des Herstellers/Bevollmächtigten/Einführers/Händlers **nur** an die örtlich zuständige Behörde erfolgte und
 - die Möglichkeit besteht, dass das gemeldete Produkt auch in anderen EWR-Ländern in Verkehr gebracht wird bzw. wurde.

Die Behörde soll Hersteller/Händler über die geplante RAPEX-Meldung informieren. Liegt keine erhebliche Gefahr vor ist keine RAPEX-Meldung erforderlich. Wird das gemeldete Produkt nicht in anderen EWR-Ländern in Verkehr gebracht, liegt aber dennoch eine neuartige Gefährdung vor auf die in anderen Meldungen noch nicht hingewiesen wurde, meldet die zuständige Behörde dies insoweit ihr Informationsgehalt unter den Aspekten der Produktsicherheit für die Mitgliedsstaaten von Interesse ist an die BAuA (Verfahren nach Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG).

Akzeptiert vom LASI im März 2006

6 CE-Kennzeichnung

6/1 zu § 6 Abs. 1

„CE-Kennzeichnung gebrauchter Produkte beim erneuten Inverkehrbringen“

Frage Dürfen gebrauchte Produkte, die als neue rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen worden sind, beim Inverkehrbringen CE-gekennzeichnet bleiben (ausgenommen wesentlich veränderte und solche Produkte, die im Rahmen der Einfuhr in den EWR wie neue Produkte zu behandeln sind)?

Antwort Ja. § 6 Abs. 2 fordert, dass die CE-Kennzeichnung dauerhaft angebracht sein muss. Außerdem besteht nach § 6 Abs. 1 GPSG kein Entfernungsgebot für eine vorhandene CE-Kennzeichnung.
Hinweis:

Eine Erneuerung der CE-Kennzeichnung ist unzulässig.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

7 GS-Zeichen

7/1 zu § 7 Abs. 1 „Beachtung anderer Rechtsvorschriften“ Sachverhalt:

Sachverhalt Das GS-Zeichen darf nur zuerkannt werden, wenn u. a. ein Nachweis der Übereinstimmung des geprüften Baumusters mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit durch eine Baumusterprüfung vorliegt.

Frage Welche anderen Rechtsvorschriften sind zu berücksichtigen?

Antwort Es sind alle für die Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Bestimmungen in zutreffenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Hinweis:

Dies sollte im Einzelfall ggf. mit der ZLS abgestimmt werden.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

8/1 zu § 8 Abs. 4 Satz 4 „Behördliche Maßnahmen trotz eigener Maßnahmen“

Frage Darf die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 ergreifen (z. B. eine Untersagungsverfügung), wenn die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person angibt, eigene Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 GPSG hat die Behörde von den Maßnahmen abzusehen, soweit die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person sichergestellt wird. Dies dient dem Schutz des Betroffenen.

Hat die Behörde berechtigte Zweifel, ob die Maßnahmen ausreichend sind und rechtzeitig erfolgen, so kann sie Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 (u. U. auch eine Untersagungsverfügung) anordnen. Unabhängig davon hat die Behörde zu prüfen, ob eine Meldung des gefährlichen Produkts gemäß des RAPEX-Verfahrens erforderlich ist.

Akzeptiert vom LASI im März 2006

8/2 zu § 8 Abs. 5 „Maßnahmen gegen jede andere Person“

Sach- verhalt

Die zuständige Behörde soll Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 vorrangig an den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer sowie ggf. auch an den Händler richten. Maßnahmen gegen jede andere Person sind nur zulässig, solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

Frage

Was ist unter „jede andere Person“ zu verstehen?

Antwort

Darunter sind diejenigen Personen zu verstehen, die nicht Normadressat im Sinne des GPSG (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler) sind. Hier kommen indirekt am Vorgang des Inverkehrbringens beteiligte Personen (z.B. Spediteure, Lagerhalter) aber auch Verbraucher in Betracht.

Impressum

Herausgeber	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden
	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt
Stand	Oktober 2007
Auflage	3. überarbeitete Auflage, 1000 Stück
Druck	AdlerDruck, Bad Elster
Grafik/Foto	ACTIV Werbung, Chemnitz
Internet	Diese Broschüre ist auch elektronisch verfügbar unter: www.arbeitsschutz-sachsen.de oder unter http://th.de.osha.europa.eu/publications (weiter mit: „Publikationen des TMSFG“)

